

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferverträge, Werksverträge, Dienstleistungen, und Angebote zwischen den Vertragspartnern und der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau. Diese gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Entgegen stehende AGB von Vertragspartnern wird ausdrücklich widersprochen und bedürfen zu ihrer wirksamen Einbeziehung in einen Vertrag der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Die AGB gelten sowohl für Verbraucher, als auch für Unternehmen, es sei es wird in der jeweiligen Klausel eine Differenzierung vorgenommen. Unser Stillschweigen auf rechtsgerichtliche Erklärungen des Auftraggebers oder Vertragspartners, bedeuten niemals Zustimmung.

§ 2 Angebote/Vertragsabschluss

2.1 Die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau hält sich an abgegebene Angebote zwei Wochen, vorbehaltlich der Preiserhöhungen durch Lieferanten im laufenden Jahr auf Materialpreise, Rohstoffe, Kraftstoffe, Stundenlöhne/Lohnkosten, Naturprodukte und Pflanzen die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss nehmen können.

2.2 Mit der Bestellung von Waren und/oder Bau und oder Dienstleistungen erklärt der Auftraggeber/ Endverbraucher oder Leistungsempfänger verbindlich diese erwerben zu wollen. Die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen, Arbeiten oder Lieferungen erklärt werden.

2.3 Alle in den Angeboten und/oder Kostenvorschlägen der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau genannten Massen werden nach Aufmaß abgerechnet. Bei Stundenlohnarbeiten wird nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet.

§ 3 Leistungen

3.1 Die Ausführung der Arbeiten und Leistungen der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag. Da die Arbeiten künstlerisch geprägt sind und die Wünsche der Auftraggeber berücksichtigen, wirkt sich dies auf die Art der Bauweise aus. Daraus schlussfolgend finden hier keine allgemeinen technischen Bauregeln oder zusätzliche technische Vertragsbedingungen wie DIN, ATV oder ZTV keine Anwendung. Die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau behält sich vor Teilleistungen an Subunternehmen vergeben zu dürfen.

3.2 Die Fertigstellung der Leistung wird dem Auftraggeber schriftlich angezeigt, z. B. durch die Endabrechnung. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat der diese innerhalb von 10 Werktagen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach der Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

3.3 Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekanntwerden (insbesondere bei Teilen der Leistung, durch die die weitere Ausführung der Leistung einer Prüfung unterzogen werden muss), sonst spätestens bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern dieser sie nicht schon vorher nach VOB § 7 trägt.

§ 4 Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Erhalt der Waren und/oder Dienstleistungen binnen einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau ist nach Ablauf der Zahlungsfrist dann ermächtigt, die banküblichen Zinsen zu berechnen. Nachlässe bzw. Rabatte sind auf der Rechnung geregelt.

4.2 Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen nach Baufortschritten zu verlangen, diese sind binnen einer Frist von 5 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf einer Frist von 5 Werktagen, kommt der Kunde in Zahlungsverzug und Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau behält sich das Recht vor, alle Leistungen ruhen zu lassen, bis die Abschlagszahlung / Teilzahlung beglichen wurde. Nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und bei Untätigkeit des Auftraggebers, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Bis zum Begleichen der Material- Abschlags- oder Schlussrechnung bleiben sämtliche gelieferten Materialien im Besitz der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau. Ebenso bleiben sämtliche durch die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau entsorgte Materialien bis zu Begleichung der Rechnungen im Besitz des Auftraggebers.

4.3 Die Bestellung von Sonderbauteilen und Sonderanfertigungen, sowie nicht lagermäßiger Ware, verpflichtet zur Abnahme. Bei Sonderbauteilen, die die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau für den Auftraggeber bestellt, ist eine Stornierung oder Mengenminderung nicht möglich. Diese Artikel, werden speziell für den Auftraggeber gefertigt/bestellt und sind daher vom Auftraggeber in voller Menge abzunehmen, und werden auch in voller Höhe in Rechnung gestellt. Zahlungsbedingung bei Sonderbauteilen: 50% des Materialwertes bei Auftragserteilung, der Rest bei Lieferung.

4.4 Bei Witterungsbedingtem Arbeitsausfall bei Bodengruppen 4 – 6 lt. DIN 19 813 und damit eintretender Verzögerung der Fertigstellung besteht kein Anspruch auf Minderung des Rechnungsbetrages oder einer Vergütung. Nach Regenereignissen kann ein Arbeitsausfall von mehreren Tagen der Fall sein, die Arbeitsaufnahme liegt im Ermessen des Baustellenleiters der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau. Falls der Auftraggeber auf eine Wiederaufnahme der Arbeiten besteht, obwohl diese noch nicht sinnvoll ist, so ist der Mehraufwand der dadurch entsteht vom Auftraggeber in voller Höhe zu zahlen.

4.5 Wird vom Auftraggeber eine Alternativposition gewählt, so tritt diese an Stelle der ausgewiesenen Position. Sollte eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert oder nötig werden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Diese muss dem Auftraggeber jedoch angekündigt werden.

§ 5 Gewährleistung

5.1 Die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsbau, übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

5.2 Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut die vom Auftraggeber geliefert werden, kann von der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau keine Gewährleistung übernommen werden. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten oder Unterbauarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau den Auftraggeber hinzuweisen.

5.3 Eine Gewähr für das Anwachsen der Pflanzen / Rasen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Gewähr setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb unserer Pflegeleistung voraus (keine zusätzlich. Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre Schädlingsbefall, Hagelschaden etc. sind von der Gewähr ausgenommen. Im Regelfall ersetzen wir einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanzgründen, vorausgesetzt es sind keine fahrlässigen Schädigungen durch den Kunden erkennbar (fehlendes Wasser, Spritzschäden etc.).

5.4 Für die von uns durchgeführten Bauleistungen geben wir eine Gewährleistung von bis zu fünf Jahren.

5.5 Tritt ein Gewährleistungsfall ein, behält sich die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau das Recht zur Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen steht dem Auftraggeber ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Auftraggeber nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen der Nachbesserung nicht beseitigt wurden.

5.6 Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht dem Auftraggeber kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz an, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ohne ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarungen, übernimmt die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit gelieferter Waren i.S. d. § 443 BGG. Die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau haftet für Sie zu vertretende Sach- und Rechtsmängel in ihren Leistungen und Lieferungen wie folgt: Die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau haftet für durch sie zu vertretende Mängel nach ihrer Wahl, entweder durch Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder auf Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Ansprüche auf Minderung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

5.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, Farbe, Maßhaltigkeit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung.

5.8 Der Auftraggeber hat die empfangene Ware oder angenommene Leistung unverzüglich nach Anlieferung/ Leistungserbringung auf etwaige Sachmängel hin zu untersuchen und seine Beanstandungen unverzüglich gegenüber der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von sieben Tagen, seit dem Leistungs- / Lieferdatum, gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen vom Leistungs- / Lieferumfang oder sonstige Beanstandungen der Ware / Leistung im Rahmen einer Stichprobenartig durchgeführten Überprüfung hätten festgestellt werden können. Bei sämtlichen mangelbedingten Rücklieferungen trägt der Auftraggeber die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zu deren Eingang bei Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau.

§ 6 Pflichten des Auftraggeber

6.1 Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen, sollte dies nicht geschehen, kann die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau für eventuelle Schäden keinerlei Haftung übernehmen.

6.2 Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage und Werkpläne o.ä. werden vom Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu wie Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und der Gleichen, zu denen die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

6.3 Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Strom, Wasser u.a.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Menge zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Bereitstellung.

§ 7 Aufrechnungsverbot Ausschluss des Zurückbehaltungsrecht

7.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau aufzurechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht auszuüben. Es sei denn, diesen Gegenrechten liegen rechtskräftig festgestellt oder durch die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau schriftlich anerkannte Gegenansprüche zu Grunde.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand der Fa. Edelhäuser Garten-gestaltung/ Landschaftsgartenbau ist das Amtsgericht Neustadt/Aisch. Bei Verträgen mit Kaufleuten, natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, ist das für die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau mit Geschäftssitz in Sugenheim, zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Überlassene Unterlagen

9.1 An allen Unterlagen wie z. B. Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, etc., behält sich die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet werden. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn die Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau hat dazu eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

Die Gestaltungs- und oder Umgestaltungsvorschläge der Fa. Edelhäuser Gartengestaltung/ Landschaftsgartenbau sind geistiges Eigentum derselben und dürfen nicht von Dritten übernommen werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.